Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c. eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## A. Fälligkeit der Entschädigung

In § 14 VGB 2010 (A) sind die Zahlung und die Verzinsung der Entschädigung geregelt. **Grundlage** der Bestimmungen für die Zahlung der Entschädigung ist § 14 VVG. Dort sind die gesetzlichen Vorschriften für die Fälligkeit von Geldleistungen des Versicherers verankert.

## I. Grundsatz

2 Nach § 14 Nr. 1 a) Abs. 1 VGB 2010 (A) wird die Entschädigung fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Diese Regelung entspricht sinngemäß § 14 Abs. 1 VVG.

## 1. Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs

- Die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs sind dann abgeschlossen, wenn der Versicherer die **Kenntnisse erlangt** hat, die er **zur abschließenden Beurteilung seiner Leistungsverpflichtung** dem Grunde und der Höhe nach benötigt. Allerdings ist zu beachten, dass § 14 Abs. 1 VVG von "notwendigen Erhebungen" spricht. Dieses Erfordernis ist auf § 14 Nr. 1 a) Abs. 1 VGB 2010 (A) sinngemäß zu übertragen, so dass auch hier **nur notwendige Feststellungen** die Fälligkeit der Entschädigung hinausschieben können.
- Grundlage der Feststellungen des Versicherers ist die Schadenanzeige des Versicherungsnehmers, die schriftlich in freier Form oder mit dem Schadenanzeigeformular des Versicherers, aber auch mündlich oder telefonisch erfolgt. Anhand der Angaben in der Schadenanzeige entscheidet der Versicherer darüber, welche weiteren Erhebungen zur Schadenfeststellung er anstellen möchte. Insbesondere legt er fest, ob der Schaden vom Innendienst abgewickelt werden kann oder ob eine Besichtigung vor Ort erforderlich ist. Die Erhebungen des Versicherers sind beendet, sobald er alle Unterlagen und Informationen hat, die zur Beurteilung seiner Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach erforderlich sind. Dazu zählen bei Schäden an Wohngebäuden insbesondere Reparatur-

kostenrechnungen und Kostenvoranschläge von Bauhandwerkern. Solange die **notwendigen Unterlagen** zur Beurteilung der Leistungspflicht dem Versicherer **nicht vorliegen**, sind die **Feststellungen noch nicht abgeschlossen**.

Das gilt auch bei einem Sachverständigenverfahren bis zur Vorlage des Gutachtens der Sachverständigen oder des Obmanns bzw. bis zur Vorlage des Sachverständigengutachtens im sogenannten Beraterverfahren. 563

Zu den Feststellungen kann aber auch die **Einsicht in die polizeilichen Ermittlungsunterlagen** zählen. Dieser Gesichtspunkt spielt vor allem bei Schäden durch Einbruchdiebstahl eine große Rolle.<sup>564</sup> In der Wohngebäudeversicherung hat er geringere Bedeutung. Indessen kann die Akteneinsicht bei Abhandenkommen von Sachen und insbesondere bei begründetem Verdacht auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung eines Brandschadens zu den unverzichtbaren Feststellungen zählen, die der Versicherer durchführen muss, damit er seine Leitungsverpflichtung beurteilen kann.

Das wurde durch die **Rechtsprechung** verschiedentlich bestätigt. Die Eintrittspflicht des Versicherers setzt nicht nur den Eintritt eines Versicherungsfalls, sondern darüber hinaus auch voraus, dass **ein Anlass zur Leistungsverweigerung nicht besteht**. Insoweit bedarf es für den Versicherer der Prüfung, ob sich auf dem strafrechtlichen Ermittlungsergebnis Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Brand vom Versicherungsnehmer (bzw. seinem Repräsentanten) selbst, auf seine Veranlassung hin, mit seinem Einverständnis oder zumindest seinem Wissen gelegt worden ist.<sup>565</sup> Dem Versicherer steht für die Prüfung der Ermittlungsunterlagen eine angemessene Frist zu. Nach Auffassung des LG Bonn ist es vertretbar, dem Versicherer für die Prüfung einer staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung bei kompliziertem Sachverhalt eine Frist von einem Monat zuzubilligen.<sup>566</sup> Wenn der Versicherer berechtigt war, vor weiteren Zahlungen die amtlichen Ermittlungsakten einzusehen, hat er nicht die Rechtsanwaltskosten zu tragen, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer schon vor Akteneinsicht des Versicherers einen Rechtsanwalt beauftragt hat.<sup>567</sup>

Sind die Feststellungen **abgeschlossen**, so **muss der Versicherer entscheiden**, ob er die Ansprüche des Versicherungsnehmers anerkennt und die ermittelte Entschädigung auszahlt oder ob er die Entschädigungsansprüche ablehnt. Für die Vorbereitung dieser Entscheidung steht ihm eine **angemessene Überlegungsfrist** zu. <sup>568</sup>

7

<sup>563</sup> Martin Y I 4.

<sup>564</sup> Vgl. Dietz HRV § 24 RN 2.1.

<sup>565</sup> OLG Hamm VersR 1994, 717.

<sup>566</sup> LG Bonn VersR 1990, 303.

<sup>567</sup> AG Aachen r + s 1990, 97.

<sup>568</sup> Ollic VerBAV 1981, 42.